

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 17 (1912-1913)
Heft: 2

Artikel: Die Lehrerinnen und die schweizer. Lehrerversicherungskassen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchts- und ein Sammelort.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint je am 15. jeden Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2.50, halbjährlich Fr. 1.25. **Inserate:** Die gespaltene Petitzeile 15 Cts.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Bächler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Fr. Dr. E. Graf, Sekundarlehrerin in Bern.

Mitglieder des Redaktionskomitees

Frau Zurlinden-Bern; Fr. Benz-Zürich; Fr. Blattner-Aarau; Fr. Wohnlich-St. Gallen.

Inhalt von Nummer 2: Die Lehrerinnen und die schweizer. Lehrerversicherungskassen. — Jahresbericht des Schweizerischen Lehrerinnenvereins. — Bericht über die Generalversammlung des Bundes schweizer. Frauenvereine. — „Eine Idee.“ — Schweizer. Lehrerinnenverein. — Mitteilungen und Nachrichten. — Stellenvermittlung.

Die Lehrerinnen und die schweizer. Lehrerversicherungskassen.

Im Jahre 1908, anlässlich der Statutenrevision der bernischen Lehrerversicherungskasse, wurde das sich ergebende Defizit grösstenteils getilgt durch die Erhöhung des Staatsbeitrages der Lehrerinnen von 3 % auf 5 %. Ob diese plötzliche und grosse Mehrbelastung der Lehrerinnen gerechtfertigt war, ist mindestens sehr zweifelhaft. Leider haben sich die Bernerinnen nicht zur Zeit gesammelt, sich wohl auch durch die Berechnungen verblüffen lassen oder zum Teil um die Angelegenheit einfach nicht bekümmert. Dass auch der bernische Regierungsrat nicht überzeugt war von der Richtigkeit dieser Massnahme, beweisen die Worte (Seite 54) des V. Jahresberichtes, die lauten:

„Im weitem ist neu, dass nach dem Statuten-Entwurf der Jahresbeitrag auch für die weiblichen Mitglieder 5 %, statt wie bisher 3 %, beträgt. Ob diese Neuerung begründet ist, können wir nicht beurteilen; versicherungstechnische Erwägungen werden wohl dazu geführt haben. Solange sich die betreffenden Lehrerinnen nicht über diese ihnen zugemutete Mehrleistung beklagen, haben die staatlichen Organe keinen Anlass, daran Anstoss zu nehmen, da daraus nur eine Verbesserung der Situation der Lehrerversicherungskasse resultieren kann.“

Es wurden ferner die Ansprüche der Lehrer und Lehrerinnen bei ihrem Austritt aus der Kasse gleichgestellt, während bei Gründung derselben den Lehrerinnen 80 % zurückbezahlt werden sollten. Auch dazu bemerkt der Finanzdirektor:

„Auch hier werden wohl versicherungstechnische Gründe für diese Neuerung sprechen; da auch gegen diese eine Reklamation seitens der Lehrerinnen nicht

erhoben wurde, so ist kein Anlass, sich gegen diese Neuerung ablehnend zu verhalten.“

Wenn wir nun den diesjährigen achten Jahresbericht der bernischen Versicherungskasse verfolgen, so stellen sich die Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen folgendermassen fest:

Im Jahre 1911 wurden ausbezahlt an Lehrer und deren Witwen und Kinder Fr. 45,379.15; an Lehrerinnen und deren Kinder Fr. 30,313.80; die letzteren beziehen also zirka um ein Drittel weniger als die ersteren. Die Durchschnittsrechnung der Jahre 1904—1911 ergibt das gleiche Zahlenverhältnis: Lehrer-, Witwen- und Kinderpensionen Fr. 60,130.05, Lehrerinnen- und Kinderpensionen Fr. 40,885.30.

Es ist also nicht einzusehen, dass die höhere Beitragspflicht der Lehrerinnen gerechtfertigt ist.

Durch das Vorgehen der Berner Lehrerschaft ermutigt, wurde ein Jahr später im Kanton Solothurn der Versuch gemacht, die Lehrerinnen den Lehrern gleichzustellen — in den Pflichten, wohlverstanden, nicht etwa in den Rechten! Da war nun der Tatbestand so klar, dass kein Hellsehender begreifen konnte, wie so etwas verlangt werden dürfe. Noch keine einzige Lehrerin hatte nämlich auch nur einen Rappen Pension bezogen — kein Defizit, sondern eine Besserstellung der Kasse konnte konstatiert werden; aber dennoch wurde durch ein Wahlmanöver der in letzter Minute hingeworfene Antrag zum Beschluss erhoben. Die Lehrerinnen petitionierten, und die Vergewaltigungsmassregel wurde vom Regierungsrat nicht sanktioniert.

Um bei künftigen ähnlichen Fragen, wie sie die Statutenrevisionen und Gründung solcher Kassen mit sich bringen, genügend mit Material versehen zu sein, mag eine Zusammenstellung und Vergleichung der Statuten der verschiedenen schweizerischen Lehrerversicherungskassen von Nutzen sein. Eine solche Zusammenstellung ergibt, dass fast überall ein Ausgleich gesucht wird zwischen dem dreifach versicherten Lehrer und der meist einfach, in seltenen Fällen zweifach versicherten Lehrerin. (Der Lehrer erhält Invaliden-, Witwen- und Waisenpension, die Lehrerin Invaliden-, selten Waisenpension.) Eine Ausnahme von diesem ausgleichenden Vorgehen der Gerechtigkeit machen einzig Bern und Zürich.

In Zürich wurden bekanntlich die vom Jahre 1909 an gewählten Lehrerinnen verpflichtet, der reinen Witwen- und Waisenstiftung der Lehrer beizutreten, und zwar konnte auf diese Art auch wieder ein Defizit auf die kürzeste und bequemste Weise gedeckt werden. Dieses zwangsweise Einbeziehen der Lehrerinnen brachte der Kasse nicht nur den Beitrag der letzteren, sondern — so kalkultierten die findigen Köpfe — auch einen solchen des Staates, der sonst ausgeblieben wäre! Der Zweck scheint immer noch gelegentlich die Mittel heiligen zu müssen. Dass diese zürcherische Versicherungskasse für die Lehrerinnen soviel als keinen Nutzen hat, ist leicht einzusehen; hinterlassen sie ja keine Witwen und selten Kinder.

Wer sich um diese Angelegenheit interessiert, lese die Eingabe der Zürcher Lehrerinnen an den Kantonsrat (Frl. Benz) und das angeschlossene versicherungstechnische Gutachten. Alle Bemühungen der Zürcher Lehrerinnen um eine gerechte Beurteilung der Sache waren umsonst. Gewalt ging über Recht. Viele wehrten sich tapfer für ihre künftigen Kolleginnen — sie unterlagen, doch mit dem Bewusstsein, ihre Pflicht getan zu haben.

Glücklicher waren seinerzeit die Aargauer Lehrerinnen, die es nach langem Kampf dazu brachten, dass ihr Beitritt zur Waisen- und Witwenkasse der Lehrer vom Regierungsrate als *nicht* obligatorisch erklärt wurde. — Auch die St. Galler Lehrerinnen hatten durch mutiges Vorgehen einen Sieg zu verzeichnen, indem ihnen günstigere Kassenleistungen gewährt wurden. — Vor einem Jahr erzielten die Thurgauerinnen durch tüchtiges Zusammenhalten eine Verbesserung ihrer Versicherung. (Ausdehnung der Versicherung auf die Geschwister lediger Mitglieder.)

Ich lasse hier noch einige Auszüge aus den Statuten verschiedener Versicherungskassen folgen.

Baselland.

Die Einzahlungen geschehen nach drei Tarifen:

1. für die Invalidenpension und den Rücktrittsgehalt des Lehrers;
2. die Witwen- und Waisenpension;
3. die Invaliden- oder Alterspension der Lehrerinnen.

Bei dieser getrennten Berechnung haben also die Lehrerinnen nur für ihre eigene Pension Beiträge zu leisten.

Die Lehrer sind pensionsberechtigt mit dem 60. Altersjahr, sofern sie ihre Stelle niederlegen, die Lehrerinnen ebenfalls, ob sie ihre Stelle niederlegen oder nicht.

Freiburg.

Die Beiträge sind für alle Lehrkräfte die gleichen. Unverheiratete Lehrerinnen erhalten beim Austritt die ganze eingezahlte Summe zurück, Lehrer nur die Hälfte. Die verheirateten Lehrerinnen haben Anspruch auf eine Witwen- und Waisenpension.

Luzern.

Der Beitritt zur reinen Witwen- und Waisenkasse ist für Lehrer obligatorisch, für Lehrerinnen fakultativ.

Lausanne.

Die Lehrer bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 50, die Lehrerinnen einen solchen von Fr. 30. Die Pension des Lehrers beträgt bei dreissigjährigem Schuldienst $30 \times 30 = 900$ Fr., die der Lehrerinnen $30 \times 24 = 720$ Fr. Die Einzahlung des Lehrers beträgt also um zwei Fünftel mehr als diejenige der Lehrerin, seine Pensionssumme ist nur um ein Fünftel höher als die ihrige. Die Waisen der Lehrerin sind pensionsberechtigt. (Im Kanton Waadt gibt es bekanntlich viele verheiratete Lehrerinnen.)

Neuenburg.

Der Beitrag ist für Lehrer und Lehrerinnen der gleiche. Beide erhalten nach 30 Dienstjahren die nämliche Pension. Bei Todesfall wird eine Abfindungssumme von Fr. 3000 ausbezahlt an die Witwe oder den Witwer (*conjoint survivant*), die Kinder (*héritiers en ligne directe descendante*), Eltern (*héritiers en ligne directe ascendante*) oder ausnahmsweise, und dies besonders bei Lehrerinnen, an Seitenverwandte oder sogar an andere Personen, deren Stütze die Verstorbene war.

Wallis.

Für alle Lehrpersonen bestehen die gleichen Ein- und Auszahlungen. Die Lehrerswitwe erhält eine Pension. Die Lehrerin, die infolge Verheiratung aus dem Lehramt tritt, hat Anspruch auf Rückzahlung des Vollbetrages der von ihr geleisteten Beiträge, nebst Zins zu 4 0/0. Dem Lehrer werden drei Viertel bis vier Fünftel des Eingezahlten zurückerstattet.

Genf.

Die Einzahlungen sind für alle Lehrkräfte die gleichen. Bei Todesfall eines Mitgliedes sind pensionsberechtigt:

1. die Kinder mit drei Vierteln, 2. die Witwe oder der Witwer mit der Hälfte der Pension.

Ist der Verstorbene Witwer oder unverheiratet, so erhalten seine Verwandten aufsteigender Linie die Hälfte des Eingezahlten oder ein Viertel der Pension.

Die Alterspension jedes Mitgliedes richtet sich nach der Zahl seiner Dienstjahre.

Die Verwaltung ist eine gemischte; von neun Mitgliedern sind drei weibliche.

St. Gallen (Land).

Es bestehen drei getrennte Berechnungen:

1. Altersversorgung; 2. Invalidenversorgung; 3. Witwen- und Waisenversorgung.

Alterskasse: Die Lehrer sind mit 65 Jahren, die Lehrerinnen mit 60 Jahren pensionsberechtigt. (Bei gleichen Einzahlungen.)

Die Invalidenkasse gewährt allen Mitgliedern die nämliche Pension, bestimmt durch die Anzahl der Dienstjahre.

Waisenpension: Kinder bis zu 18 Jahren, oder Hinterlassene sowohl eines im Schuldienst stehenden als auch eines im Pensionsgenuss verstorbenen Anteilhabers haben Anspruch auf Pension.

St. Gallen (Stadt).

Altersversorgung: Die Lehrer erhalten eine Pension von 50 0/0 ihrer Besoldung mit 60 Jahren, die Lehrerinnen mit 55 Jahren; diese steigt bei den Lehrern bis auf 65 0/0 im 65., bei Lehrerinnen bis 65 0/0 im 60. Altersjahr.

Invalidenversicherung: Auch hier erhalten die Lehrer 50 0/0 der Besoldung mit 60 Jahren, die Lehrerinnen 50 0/0 mit 55 Jahren.

Witwen- und Waisenversorgung: Einzahlungen: Lehrer 9 0/0, Lehrerinnen 6 0/0, wovon ein Teil vom Staate übernommen wird.

Die Kasse benötigt also einen Mehrbeitrag von $3\% = \frac{1}{3}$ für die Lehrer. Der fehlenden Witwenversorgung der Lehrerinnen entspricht die fünf Jahre früher eintretende Pensionierung.

Austretende Mitglieder erhalten 50 0/0 des Eingezahlten zurück.

Thurgau.

Jahresbeiträge: Fr. 50 für Lehrer, Fr. 35 für Lehrerinnen. Beide erhalten die gleiche Altersrente. Beim Tode eines Mitgliedes werden an dessen nächste

Hinterlassene (Frau oder Kinder, Eltern oder Geschwister) Rückvergütungen geleistet: 40 % ihrer Einzahlungen ohne Zins.

Schaffhausen.

Jahresbeiträge sind für Lehrer und Lehrerinnen gleich und werden gesteigert nach dem Alter. Die Lehrer sind beitragspflichtig bis zum 64., die Lehrerinnen bis zum 54. Jahr.

Leistungen der Kasse: An Lehrer nach dem 65. Altersjahr Fr. 800, an Lehrerinnen nach dem 55. Jahr Fr. 700.

Es besteht eine Witwenpensionierung. Waisen eines Mitgliedes sind pensionsberechtigt.

Aus diesen Auseinandersetzungen geht hervor, dass in allen Kantonen der Schweiz, mit Ausnahme von Bern und Zürich, in dieser Pensionierungsangelegenheit der Einzelstellung der Lehrerin einigermassen Rechnung getragen wird. Hoffen wir, dass unsere Kolleginnen zu Stadt und Land sich auf sich selbst besinnen und mutig für Gleichberechtigung einstehen werden zum Heil und Frommen des ganzen Lehrerinnenstandes. Wir haben zu Anfang unseres Berichtes gesehen, wie schnell ein für uns nachteiliges Vorgehen Nachahmung findet. Es ist ja noch enorm viel zu tun auch auf dem Besoldungsgebiet, wo mit verschwindend wenig Ausnahmen männliche Arbeit höher eingeschätzt wird als gleichwertig weibliche und in einzelnen Gegenden noch im löblichen Jahre 1912 Lehrerinnen für gleiche Leistungen sogar bei grösserer Stundenzahl um ein Drittel weniger Gehalt beziehen als ihre Kollegen.

Sorgen wir dafür, dass wir nicht auch bei der Pensionierung wieder eine mittelalterliche Übervorteilung der Frau heraufbeschwören, sondern stehen wir mutig und unentwegt zu unserem gerechten Wahlspruch:

Gleiche Pflichten,
Gleiche Rechte!

Jahresbericht des Schweizer Lehrerinnenvereins.

Werte Anwesende!

Die letztjährige Generalversammlung fand, wie Ihnen bekannt ist, am 1. Oktober in Basel statt. Ihr Datum wurde durch das schweizerische Lehrerfest so spät ins Jahr hinausgerückt. Heute schreiben wir den 7. September, obschon unsere Statuten die Generalversammlung auf Monat Juni ansetzen. Dieses Jahr ist die Statutenrevision die Ursache der Verspätung, da die Ausarbeitung einer gründlichen Vorlage nicht auf den statutarisch festgelegten Zeitpunkt möglich war.

Der diesjährige Bericht erstreckt sich also über die Dauer von elf Monaten. In vier Sitzungen erledigte der Zentralvorstand, welcher durch den Eintritt der an der letzten Generalversammlung als Ersatz für Frl. Fanny Schmid sel. gewählten Frl. Klara Meyer von Interlaken auf die statutarische Zahl von neun Mitgliedern ergänzt worden ist, die Vereinsgeschäfte und die Angelegenheiten des Lehrerinnenheims, deren Entscheid nicht in der Kompetenz der Heimkom-